

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf**

Nr. 60

DER REKTOR

Düsseldorf, den 29.06.2020

der Kunstakademie Düsseldorf

Prüfungsordnung

für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf vom 29. Juni 2020

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW.S195) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 01. Juli 2008 hat der Senat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2020 folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussprüfung
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
 - § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
 - § 4 Abschluss, Hochschulgrad
 - § 5 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission; Prüferinnen, Prüfer und Prüfungsbe-
rechtigung
 - § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 7 Nachteilsausgleich für chronisch Kranke und Studierende mit Behinderung
- II. Künstlerischer Abschluss
 - § 8 Umfang, Art und Gliederung der Abschlussprüfung
 - § 9 Zulassung zur Abschlussprüfung
 - § 10 Projektarbeiten
 - § 11 Abschlussarbeit
 - § 12 Vortrag und Disputation
 - § 13 Bewertung der Leistungen
 - § 14 Wiederholung
 - § 15 Öffentlichkeit und Veröffentlichungen
 - § 16 Zertifikat
- III. Schlussbestimmungen
 - § 17 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
 - § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 19 Übergangsregelungen
 - § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung im Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Studienziele erreicht hat und in der Lage ist, selbständig baukünstlerisch architektonische Entwurfsaufgaben mit künstlerischer Zielsetzung und komplexen Fragestellungen auf hohem Niveau zu lösen.
- (2) Das Studium dient einer hochrangigen Ausbildung der künstlerischen Qualifikation von Baukünstlerinnen und Baukünstlern und der architektonischen Qualität von Künstlerinnen und Künstlern und erweitert somit die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengänge Architektur an Universitäten, Technischen Hochschulen und Fachhochschulen.
- (3) Im Zentrum des Studiums steht die Architektur als Baukunst. Der Studiengang Baukunst dient der Förderung der schöpferischen Auseinandersetzung mit der Bildenden Kunst. Er ist in dem gesamten Ausbildungsbereich der Kunstakademie integriert. Die Studierenden sollen eigene Gestaltungs- und Ausdrucksformen finden, die sie zu kreativer Arbeit befähigen und die in der Entwicklung der Baukunst zu neuen Impulsen führen.
- (4) Diesem Ziel dienen Einzelveranstaltungen der Professorinnen und Professoren der Baukunst, der künstlerischen und der wissenschaftlichen Fächer sowie das Zusammenwirken von Professorinnen und Professoren verschiedener Disziplinen. Darüber hinaus verlangt das Studium persönliche Initiativen der Studierenden, damit freie Projekte entstehen und im Rahmen des Studienganges gefördert werden können.
- (5) Da das Studium insbesondere der Vertiefung der architektonischen Themen dient, werden während des Studiums Projektaufgaben mit einem hohen Komplexitätsgrad erarbeitet. Die Entwurfsbearbeitung steht im Mittelpunkt des Studiums und gilt als Hauptfach. Dies wird begleitet und ergänzt durch Lehrangebote.
 1. aus dem Bereich der Bildenden Künste,
 2. aus dem wissenschaftlichen Bereich,
 3. aus dem architektur-theoretischen Bereich und
 4. ggf. ergänzenden Leistungen aus technischen Fächern (vgl. § 4 Abs. 2)

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Baukunst sind die Feststellung der künstlerischen Eignung und ein im In- oder Ausland erlangter Bachelor-Hochschulabschluss der Fachrichtung Architektur. Bei fachverwandten Hochschulabschlüssen wird die Gleichwertigkeit nach Prüfung der Studieninhalte durch die Mehrheit der Professorinnen bzw. Professoren für Baukunst festgestellt. In besonderen Fällen können bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Fähigkeiten Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Einvernehmen der Professorinnen bzw. Professoren für Baukunst zum Studium zugelassen werden.
- (2) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird ein besonderes Verfahren an der Kunstakademie Düsseldorf durchgeführt (Feststellungsverfahren Baukunst). Näheres regelt die Ordnung der Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf (Feststellungsverfahren Baukunst).
- (3) Das Studium im Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung sechs Semester.
- (2) Der Studienumfang umfasst die Realisierung der Entwurfsarbeit mit Betreuung in den Studios und den erfolgreichen Abschluss der drei Projektarbeiten sowie der Abschlussarbeit.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die oder der Studierende die Abschlussprüfung in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum ablegen kann.

§ 4

Abschluss, Hochschulgrad

- (1) Das Studium Baukunst schließt nach erfolgreicher Abschlussprüfung mit dem „Akademiebrief für Baukunst“ ab. Dieser Abschluss entspricht dem internationalen Diplomgrad „Master of Arts“.*
- (2) Studierende, die vor der Zulassung zum Studiengang Baukunst einen sechs-semesterigen Bachelor-Hochschulabschluss der Fachrichtung Architektur erlangt haben und eine Mitgliedschaft in der Architektenkammer NRW anstreben, müssen innerhalb des ersten Studienjahres folgenden zusätzlichen Leistungsnachweis erbringen:
 - Leistungsnachweis in Baurecht

*) Die Möglichkeit der Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler - aufgrund eines Beschlusses der Prüfungskommission bzw. auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Abschlussarbeit - bleibt unberührt.

§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission;

Prüferinnen, Prüfer und Prüfungsberechtigung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren für Baukunst und einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor des Fachbereichs Kunst oder Kunstbezogene Wissenschaften, die vom jeweiligen Fachbereichsrat für die gleiche Zeit der Wahlperiode gewählt werden. Hinzu kommt eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs Baukunst, die bzw. der vom Fachbereichsrat Kunst für die Amtszeit von einem Jahr gewählt wird; das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen oder künstlerischen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern und Beisitzenden nicht mit.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt für die Amtszeit von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die hauptamtliche Professorinnen oder Professoren für Baukunst sein müssen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regel-

mäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder, von denen mindestens eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor aus dem Fach Baukunst sein muss, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit. Sie bzw. er wird durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, setzt die Prüfungskommissionen ein, die die Abschlussprüfungen abnehmen und bestimmt die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller für die Abschlussarbeit. Er stellt hierbei die Prüfungsberechtigung der Prüferinnen und Prüfer fest. Prüfungsberechtigt sind hauptamtliche Professorinnen und Professoren und Lehrbeauftragte der Kunstakademie Düsseldorf, sofern sie am Lehrangebot des Studienganges Baukunst beteiligt waren, und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Einsetzung der Prüfungskommission bestellt der Prüfungsausschuss auch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Dies muss eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor für Baukunst sein.
- (8) Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern inklusive der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers der Abschlussarbeiten und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Professorin bzw. Professor als Leiterin bzw. Leiter der Baukunstklasse
 - Professorin bzw. Professor des Faches Baukunst
 - Professorin bzw. Professor der Kunstbezogenen Wissenschaften oder des Faches Kunst oder ein Mitglied aus der Gruppe der künstlerisch Mitarbeitenden des Faches Kunst (in Ausnahmefällen und auf Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 1 kann auch ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrbeauftragten Teil der Prüfungskommission werden).
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die der jeweiligen Prüfungskommission nicht angehören, haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Hochschuldienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „ohne Erfolg“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Wird bei der Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „ohne Erfolg“ bewertet. Dies gilt entsprechend für die Projektarbeiten im jeweiligen Studienabschnitt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaub-

haft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin im kommenden Semester, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ohne Erfolg“ bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem Vorsitzenden Vorsitz der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ohne Erfolg“ bewertet. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie bzw. er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Nachteilsausgleich für chronisch Kranke und Studierende mit Behinderung

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der bzw. des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung der Kunstakademie Düsseldorf zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Bescheinigungen oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

II. Künstlerischer Abschluss

§ 8

Umfang, Art und Gliederung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Projektarbeiten (Projekt I, II und III), der Abschlussarbeit, einem Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über die ausgestellten Projektarbeiten und über die Abschlussarbeit sowie einer Disputation über Baukunst, die den Rahmen der ausgestellten Arbeiten übersteigt.
- (2) Zur Abschlussprüfung stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Projektarbeiten und die Abschlussarbeit aus.
- (3) Die Projektarbeiten als Teile der Abschlussprüfung werden studienbegleitend erbracht.
- (4) Die Abschlussprüfung gliedert sich daher in
 1. die studienbegleitenden Projektarbeiten (Projekt I, II und III),
 2. die Abschlussarbeit,

3. die mündliche Abschlussprüfung (Vortrag und Disputation) mit der Bewertung der Leistungen.

§ 9

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zu den studienbegleitenden Projektarbeiten kann nur zugelassen werden, wer im Studiengang Baukunst eingeschrieben ist und die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 und 2 dieser Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitenden Projektarbeiten (Projekt I, II, III) mit Erfolg durchgeführt hat.
- (3) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Abschlussarbeit abgegeben und die in Absatz 4-7 erforderlichen Leistungs- bzw. Teilnahmenachweise erbracht hat.
- (4) Jeweils ein Leistungsnachweis in
 1. einer Lehrveranstaltung in Kunstgeschichte
 2. einer Lehrveranstaltung in Architekturtheorie und -geschichte
 3. zwei weiteren Lehrveranstaltungen aus den folgenden Fächern des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften
 - a. Philosophie
 - b. Soziologie
 - c. Ästhetik
 - d. Kunstgeschichte
 - e. Poetik und Künstlerische Ästhetik
 - f. Architekturtheorie und -geschichte
- (5) Teilnahmenachweis über die Mitarbeit an der Organisation und Gestaltung von Exkursionen. Es kann gewählt werden zwischen der Teilnahme an
 - a. zwei innereuropäischen Exkursionen mit jeweils einer Dauer von mindestens drei Tagen und einer Tagesexkursion oder
 - b. einer außereuropäischen Exkursion mit einer Dauer von mindestens sieben Tagen oder
 - c. sieben Tagesexkursionen
- (6) Teilnahmenachweis an mindestens drei öffentlichen Fachvorträgen im Rahmen der Vortragsreihe der Kunstakademie Düsseldorf
- (7) Teilnahmenachweis an mindestens vier unterschiedlichen Werkstattprojekten, ggf. in Absprache mit den Lehrenden der Baukunst, in den folgenden Werkstätten:

Bühnenbild, Druck und Grafik, Gipsformerei, Holzbildnerei, Kunstgießerei, Kunststoff, Maltechnik, Metallbildnerei, Modellieren, Photographie, Steinbildhauerei, Textil, Video und Computer oder Zeichnen.
- (8) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 3-7 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch,
 3. Leistungsnachweis in Baurecht, sofern die oder der Studierende nach dem Studium eine Mitgliedschaft in der Architektenkammer NRW erlangen wollen.

§ 10

Projektarbeiten

- (1) Durch die Projektarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ziele des Entwurfsstudiums im jeweiligen Studienabschnitt erreicht hat.
- (2) Jede Projektarbeit stellt einen abgeschlossenen Studienabschnitt dar. Die Aufgabe der Projektarbeit wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von der für das jeweilige Semester zuständigen Klassenleitung unter Festsetzung des Abgabetermins gestellt. Eine Projektarbeit kann auch ausschließlich von einer Professorin bzw. einem Professor für Kunst betreut werden.
- (3) Die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller trifft die Entscheidung, ob die Projektarbeit erfolgreich abgeschlossen ist. Bei zwei Betreuerinnen und/oder Betreuern geben beide ihre Beurteilung ab. Weichen diese Beurteilungen voneinander ab, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter, deren bzw. dessen Beurteilung entscheidet. Für den erfolgreichen Abschluss jeder Projektarbeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Bescheinigung.
- (4) Jede Projektarbeit (Projekt I, II oder III), deren erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt worden ist, kann einmal wiederholt werden.

§ 11

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit (Projektarbeit IV) soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, eine künstlerische Aufgabe baukünstlerischer/architektonischer Planung selbständig auf hohem Niveau zu bewältigen. Die Abschlussarbeit soll das Produkt der gesammelten Studienerfahrungen des Studiums sein und die Summe des wahrgenommenen Lehrangebots reflektieren. Ihre Themenstellung soll daher auf den bisherigen Projektarbeiten aufbauen und die künstlerischen, theoretischen und wissenschaftlichen Aspekte des bisherigen Studiums einbeziehen.
- (2) Die vom Prüfungsausschuss ernannte Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller der Abschlussarbeit teilt der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten das Thema der Abschlussarbeit sowie den Ausgabetermin mit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss die Arbeit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen 21 Wochen nach Ausgabe des Themas zugestellt haben. Das Thema muss so gestaltet sein, dass eine Bearbeitung binnen 21 Wochen möglich ist. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt den Eingang der Abschlussarbeit und lädt die Kandidatin oder den Kandidaten zum Vortrag und der Disputation, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 nachgewiesen sind.

§ 12

Vortrag und Disputation

Durch Vortrag und Disputation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über breite baukünstlerische/architektonische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und in der Lage ist, die von ihr bzw. ihm erarbeiteten Ergebnisse sachkundig zu vertreten. Die Projektarbeiten und die Abschlussarbeit werden hierzu ausgestellt.

§ 13

Bewertung der Leistungen

- (1) Die Leistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die drei Projektarbeiten und für die Abschlussarbeit wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern nach Beratung, an der die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht teilnimmt, gemeinsam festgestellt. Besonderes Gewicht kommt dabei der Schlussarbeit, dem Vortrag und der Disputation zu. Hieraus wird die Gesamtbewertung gebildet.
- (2) Die Bewertung unterscheidet vier Stufen:
 - mit Auszeichnung,
 - mit großem Erfolg,
 - mit Erfolg,
 - ohne Erfolg.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an der Bewertung einer Leistung beteiligt, gilt diese als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Prüferinnen bzw. Prüfer das Urteil „mit Erfolg“ erteilt haben. Besteht eine Prüfung aus mehreren zu bewertenden Leistungen, ist die Prüfung nur bestanden, wenn alle Leistungen das Urteil „mit Erfolg“ erhalten haben.

§ 14

Wiederholung

- (1) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie nach § 12 Absatz 3 wegen erheblicher Mängel oder nach § 6 Absatz 1 wegen Überschreitens des Abgabetermins mit „nicht ausreichend“ beurteilt worden ist. Dies gilt entsprechend für die Projektarbeit im jeweiligen Studienabschnitt (Projekt I, II, III). Eine zweite Wiederholung einer Projektarbeit oder der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Wird bei der Bildung der Gesamtbewertung nach § 12 Absatz 2 eine nicht ausreichende Leistung ermittelt, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat sowohl die Abschlussarbeit als auch den Vortrag und die Disputation zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15

Öffentlichkeit und Veröffentlichungen

- (1) Die Ausstellung der Projektarbeiten und der Abschlussarbeiten ist in der Regel öffentlich zugänglich. Die Abschlussprüfung und die Beratungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich. An der mündlichen Abschlussprüfung (Vortrag und Disputation), nicht aber an der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse kann die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission Studierende und Gäste als Zuhörende bei Einwilligung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zulassen. Ein Rederecht der Zuhörenden besteht nicht; sie werden bei Störungen von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgeschlossen.
- (2) Die Akademie ist berechtigt, die Ausstellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu dokumentieren und diese Dokumentationen oder Teile hieraus zu veröffentlichen. Die Kandidatin bzw. der

Kandidat kann ihre bzw. seine Abschlussarbeit ebenfalls, aber erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens, veröffentlichen. Das Urheberrecht bleibt unberührt.

§ 16

Zertifikat

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er ein Zertifikat. Im Zertifikat werden die Bewertungen für die drei Projektarbeiten, der Abschlussarbeit und die Gesamtbewertung aufgeführt.
- (2) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Ungültigkeit der Abschlussprüfung

Werden Täuschungshandlungen oder Verstöße nach § 6 dieser Prüfungsordnung erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Gesamtbewertung entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Übergangsregelungen

Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Auftrag ihren Abschluss nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Voraussetzung ist, dass die bisherigen Studieninhalte durch die Mehrheit der Professorinnen bzw. Professoren für Baukunst anerkannt werden.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung für den Studiengang Baukunst tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf vom 29. Juni 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom
29. Juni 2020.

Düsseldorf, den 29. Juni 2020

Der Rektor der Kunstakademie Düsseldorf



Prof. Karl Heinz-Petzinka